

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.
KOM-Nr.:	(2017) 796 final
BR-Drucksache:	noch nicht bekannt
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT VII 211
Zielsetzung:	<p>Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sieht vor, dass eine Ware, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, in einem anderen Mitgliedstaat nicht verboten werden darf, sofern dieser andere Mitgliedstaat keine triftigen Gründe vorbringen kann, um den Verkauf zu verbieten oder einzuschränken.</p> <p>Als Reaktion auf die Hinweise, dass die Anwendung des Grundsatzes möglicherweise nicht optimal funktioniert, und unter Berücksichtigung der Aufforderung des Rates wurde die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung einer externen Bewertung unterzogen. Die Bewertung ergab, dass die gegenseitige Anerkennung nicht so funktioniert, wie sie sollte, und dass der Grundsatz und die Verordnung nur in begrenztem Maße dazu beitragen, die angepeilten Ziele im Hinblick auf Sensibilisierung, mehr Rechtssicherheit und bessere Verwaltungszusammenarbeit zu erreichen.</p> <p>Diese Initiative ist eine Reaktion auf die Schlussfolgerungen der Bewertung. Ihr allgemeines Ziel ist die Verwirklichung eines gerechteren und vertieften Binnenmarkts für Waren durch eine verstärkte und bessere gegenseitige Anerkennung.</p>
Wesentlicher Inhalt:	Es werden mehrere ehrgeizige Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sollen sicherstellen, dass die bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung beachtet werden. Praktisch bedeutet dies, dass

	<p>die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sind, ihre berechtigten Gemeinwohlziele zu schützen und den Marktzugang auch solcher Waren zu beschränken, die in einem anderen Land rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, wenn die entsprechende Entscheidung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.</p> <p>Zunächst ist der Geltungsbereich der gegenseitigen Anerkennung zu definieren.</p> <p>Des Weiteren wird die Einführung einer Selbsterklärung, die den Nachweis darüber, dass ein Produkt bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, erleichtern soll, und eines Problemlösungssystems zur Bearbeitung von Entscheidungen zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung sorgen und die Anwendung durch die Unternehmen begünstigen.</p> <p>Schließlich werden eine Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit und die Einrichtung eines IT-Instruments zu mehr Kommunikation, Zusammenarbeit und Vertrauen zwischen den nationalen Behörden beitragen und so das Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung erleichtern.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>./.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none">) offen))